

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 82/10 S**

L 9 AS 944/10 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 8 AS 1042/10 ER (SG Detmold)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Herford,  
Hansastraße 33, 32049 Herford,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2010 durch  
den Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - und die Richterinnen  
Krauß und Hannappel  
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen vom 17. Juni 2010 - L 9 AS 944/10 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme der Kosten für die Abfallbeseitigung einer Zwangsräumung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht Detmold (SG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 26.5.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Beschluss vom 17.6.2010 als unzulässig verworfen. Dagegen hat der Antragsteller mit einem an das LSG gerichteten und am 16.8.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 20.7.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

